

## A. Einleitung

Bei der am 21. Mai 2024 vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten KI-Verordnung handelt es sich um ein präventives Verbotsgesetz, das den Einsatz von KI in zahlreichen Anwendungsszenarien verbietet oder von der Einhaltung von technischen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen abhängig macht.<sup>1</sup>

Ziel der Verordnung ist es einen Rechtsrahmen für die Entwicklung, Einführung und Vermarktung von KI zu schaffen.<sup>2</sup> Neben den zahlreichen nutzbringenden Verwendungsmöglichkeiten von KI, birgt die Technik durch den Einsatz von wirkungsvollen Instrumenten für manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken auch ein Missbrauchspotential.<sup>3</sup> Insbesondere durch das Verbot bestimmter Praktiken und die Regelung von Hochrisiko-KI Systemen soll ein einheitlich hohes Schutzniveau für Rechte und Freiheiten von Personen im gesamten Binnenmarkt erreicht und damit die Grundrechte und Werte der Union gewahrt werden.<sup>4</sup> Zusätzlich sollen durch die Schaffung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Verständlichkeit KI-Systeme nachvollziehbarer und erklärbarer werden.<sup>5</sup>

Als Hilfestellung für die Umsetzung und Verwirklichung einer vertrauenswürdigen KI dient die nicht abschließende Anforderungsliste der von der Kommission eingesetzten Expertengruppe für künstliche Intelligenz zu Ethikleitlinien für vertrauenswürdige KI von 2019.<sup>6</sup> In den Ethikleitlinien wurden sieben unverbindliche ethische Grundsätze erarbeitet, die zu einer vertrauenswürdigen KI beitragen sollen. Zu diesen Grundsätzen zählen: menschliches Handeln und menschliche Aufsicht, technische Robustheit und Sicherheit, Pri-

---

<sup>1</sup> Bomhard/Sigmüller, RD i 2024, S. 45 (45).

<sup>2</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 1; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

<sup>3</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 28; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

<sup>4</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 7; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

<sup>5</sup> Schreiber/Marx, GmbHR 2023, R372 (R372).

<sup>6</sup> Hochrangige Expertengruppe für künstliche Intelligenz, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, Rn. 55, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1> (16.07.2024).

vatsphäre, Daten Governance, Transparenz, Vielfalt, Nichtdiskriminierung, Fairness, soziales und ökologisches Wohlergehen sowie Rechenschaftspflicht.<sup>7</sup>

Dies soll durch mehr Rechtssicherheit für Akteure, die KI-Systeme entwickeln, einführen oder verwenden, erreicht werden.<sup>8</sup> Ziel ist die Förderung von Investitionen und Innovationen im Bereich der KI.<sup>9</sup> Die Verordnung sieht vor, dass auf nationaler Ebene Reallabore eingerichtet werden, um die Entwicklung und Erprobung von KI-Systemen unter strenger Regulierungsaufsicht zu erleichtern.<sup>10</sup>

Bei einem Verstoß gegen die Verordnung drohen empfindliche Sanktionen und Bußgelder. Art. 99 KI-VO verpflichtet die Mitgliedsstaaten zum Erlass von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen und anderen Durchsetzungsmaßnahmen, zu denen auch Verwarnungen und andere nicht monetäre Maßnahmen gehören.

Bei einem Verstoß gegen den Einsatz verbotener KI sieht die Verordnung Geldbußen von bis zu 35 000 000 Euro oder in Höhe von bis zu 7% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres vor, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art. 99 Abs. 3 KI-VO). Bei Verstößen gegen die Pflichten als Anbieter, Bevollmächtigter oder Einführer werden Geldbußen von bis zu 15 000 000 Euro oder 3% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes fällig.

Weil die Maßnahmen und Sanktionen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten, müssen Unternehmen sicherstellen, dass die Anforderungen so bald wie möglich umgesetzt werden. Die formelle Zustimmung der Mitgliedsstaaten ist im Mai 2024 erfolgt.<sup>11</sup> Nach der Veröffentlichung der Übersetzung im Amts-

---

<sup>7</sup> Hochrangige Expertengruppe für künstliche Intelligenz, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, Rn. 58, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1> (16.07.2024).

<sup>8</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 3; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

<sup>9</sup> Bomhard/Merkle, RDI 2021, S. 276 (277).

<sup>10</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 138; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

<sup>11</sup> Rat der Europäischen Union, Gesetz über künstliche Intelligenz (KI): Rat gibt grünes Licht für weltweit erste KI-Vorschriften, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/21/artificial-intelligence-ai-act-council-gives-final-green-light-to-the-first-worldwide-rules-on-ai/> (15.07.2024).

blatt, tritt das Gesetz, gem. Art. 113 KI-VO, 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Für Unternehmen besteht, neben der zeitnahen Umsetzung, die Herausforderung darin, die Anforderungen möglichst praktikabel, kostensparend und effizient umzusetzen. Dafür bietet es sich an, bestehende Prozesse im Unternehmen zu durchleuchten und zu prüfen, inwieweit diese angepasst oder erweitert werden müssen.

Mit Blick auf die Schutzziele der KI-Verordnung, die den Schutz der Grundrechte von Menschen vor Missbrauch und Diskriminierung anstreben, ist es praxisnah dabei vor allem auf die bestehenden Datenschutzmanagementprozesse im Unternehmen aufzusetzen. Die DSGVO bezweckt den Schutz personenbezogener Daten, mit Blick auf die Verarbeitungsmöglichkeiten, die eine rasche technologische Entwicklung und damit einhergehende Verarbeitung eines großen Umfangs von Daten und der Möglichkeit Daten weltweit zugänglich zu machen.<sup>12</sup>

Zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten sind die Unternehmen nach der DSGVO bereits dazu verpflichtet Prozesse zu implementieren, die sicherstellen, dass Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen erkannt werden und entsprechende Maßnahmen zur Risikoeindämmung getroffen werden. Der Verantwortliche muss vor dem Beginn einer Datenverarbeitung prüfen, ob die nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO geltenden Grundsätze eingehalten werden und die Einhaltung mit entsprechenden Dokumentationen nachweisen.

Die DSGVO wird in Ihrer Anwendung durch die KI-Verordnung nicht berührt.<sup>13</sup> Insbesondere das mit der DSGVO gewährte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ist gewahrt.<sup>14</sup>

Ziel dieser Masterarbeit ist es zu beleuchten, welche im Unternehmen bestehenden Datenschutzmanagementprozesse genutzt werden können, um Risi-

---

<sup>12</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 6; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

<sup>13</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 10; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

<sup>14</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 10; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

ken zu erkennen, die mit der Verarbeitung von Daten von KI-Systemen einhergehen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren, um den gesetzlichen Anforderungen der KI-Verordnung und DSGVO zu entsprechen.

Es wird herausgearbeitet, welche bestehenden Prozesse durch Erweiterungen oder Anpassungen genutzt werden können, um einen Mehraufwand durch die Implementierung losgelöster Prozesse zu vermeiden und zu verhindern, dass Verarbeitungen, die unter den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fallen, nicht erkannt werden.

Das Ergebnis ist eine Hilfestellung für Unternehmen zur erforderlichen Anpassung und Erweiterung der Prozesse aufgrund der KI-Verordnung.

## B. Anwendungsbereich

Unternehmen müssen zunächst prüfen, ob von ihnen vorgenommene Datenverarbeitungen in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fallen.

### I. Räumlicher Anwendungsbereich

Nach Art. 2 Abs. 1 gilt die KI-Verordnung, unabhängig von dem Land Ihrer Niederlassung, für alle Anbieter, die in der Union KI-Systeme oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen.

Für Betreiber von KI-Systemen gilt die Verordnung, wenn sie ihren Sitz in der Union haben oder sich in der Union befinden und für alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen mit Sitz in einem Drittland, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird.

Das bereits aus Art. 3 Abs. 2 DSGVO bekannte Marktortprinzip, das auch Unternehmen in den Anwendungsbereich der DSGVO einschließt, die nicht in der EU ansässig sind, hier aber Waren oder Dienstleistungen anbieten, wird in der KI-Verordnung deutlich erweitert. Damit soll ein Technologie-Importverbot geschaffen werden, damit die Regelungen der KI-Verordnung nicht durch Anbieter aus weniger regulierten Ländern umgangen werden können.<sup>15</sup>

Darüber hinaus ist die Verordnung auch ohne, dass ein KI-System in der Union in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet würde anwendbar, beispielsweise dann, wenn ein in der Union niedergelassener Akteur in der Union erhobene Daten in ein Drittland übermittelt und diese Daten in einem KI-System verarbeitet werden, das als hochriskant eingestuft wird.<sup>16</sup> In Verkehr bringen ist laut Art. 3 Nr. 9 KI-VO "die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt".

---

<sup>15</sup> Bomhard/Sigmüller, RD 2024, S.45 (46).

<sup>16</sup> Europäische Union, Verordnung über künstliche Intelligenz, ErwGr. 22; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#d1e39-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#d1e39-1-1) (17.07.2024).

## II. Persönlicher Anwendungsbereich

Die KI-Verordnung richtet sich an Hersteller, Anbieter, Betreiber, Einführer und Händler von KI-Systemen.

Als „Anbieter“ gilt ein Unternehmen gem. Art. 3 Nr. 3 KI-VO, wenn es ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder eigener Handelsmarke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

Gem. Art. 3 Nr. 4 KI-VO ist „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet und es sich dabei nicht um eine persönliche und nicht berufliche Tätigkeit handelt. Sobald ein Unternehmen KI-Systeme als Betreiber nutzt, sind die Vorschriften der KI-Verordnung anwendbar. Weil es immer mehr Möglichkeiten gibt, KI-Systeme eigenverantwortlich zu betreiben, werden viele Unternehmen die Eigenschaft des Betreibers erfüllen.<sup>17</sup>

Der Hersteller wird in der KI-Verordnung nicht legaldefiniert. Art. 25 KI-VO bezieht den Hersteller als Akteure entlang der KI-Wertschöpfungskette in die Verantwortlichkeit als Anbieter von Hochrisiko-KI mit ein. Wie groß der Anteil an der Beteiligung der Herstellung der KI in der Wertschöpfungskette sein muss, lässt der Gesetzgeber offen.

Als „Akteur“ gelten Anbieter, Produkthersteller, Betreiber, Nutzer, Bevollmächtigte, Einführer oder Händler (Art. 3 Nr. 8 KI-VO).

Als „Einführer“ gilt ein Unternehmen, mit einer in der Union befindlichen Niederlassung, das den Namen oder die Handelsmarke einer in einem Drittland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person trägt und dessen KI-System in der Union in Verkehr bringt (Art. 3 Nr. 6 KI-VO).

„Händler“ ist nach Art. 3 Nr. 7 KI-VO eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein KI-System auf dem Unionsmarkt bereitstellt und nicht Anbieter oder Einführer des Systems ist.

---

<sup>17</sup> Bomhard/Sigmüller, RDi 2024, S. 45 (46).